Satzung Tintenklecks e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tintenklecks e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Verden / Aller.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter

   der **Nr VR 180 161** eingetragen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Ausgaben zu verwenden.

3. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung für alle Menschen.

2. Der Verein versteht Kultur als gesellschaftliche und soziale Aufgabe. Die Vereinsarbeit verfolgt den Zweck die Begegnung von Menschen verschiedenster Hintergründe zu fördern, selbstbestimmte Mitwirkung und aktives Gestalten von Menschen innerhalb der Gesellschaft zu ermöglichen und künstlerische Potentiale zu entfalten.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch spartenübergreifende Angebote in den Bereichen Tanz, Theater, bildende Kunst, Literatur, Musik, kulturelle Bildung und Soziokultur verwirklicht.

Diese Angebote finden in Form von Veranstaltungen, Aufführungen, Projekten, Workshops und Kursen für alle Zielgruppen statt: Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

4. Sofern zur Durchführung Kostenbeiträge erhoben werden müssen, steht dies nicht im Widerspruch zum § 2 dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.

2. Fördermitglieder können diejenigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich nicht selbst von dem Verein zum Ziel gesetzten Tätigkeiten widmen, aber den Vereinszweck auf andere Weise fördern, indem sie regelmäßig Beiträge zuführen und/oder auf andere Weise ideell unterstützen.

3. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig und unterrichtet den/die Beitrittswillige/n durch schriftliche Mitteilung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Sie kann mit jeweils einmonatiger Frist zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgesprochen werden.

5. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag nach Anhörung des Betroffenen einstimmig. Der Ausschließungs-Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

2. Alle Vereinsmitglieder haben zur Verfolgung der Vereinsziele Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliedsversammlung in einfacher Mehrheit.

3. Weder ein Mitglied noch eine sonstige Person darf durch Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand in Textform unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem weniger als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

3. Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung keine andere Mehrheiten vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein:e von der Mitgliederversammlung gewählte:r Versammlungsleiter:in. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl eine Protokollant:in. Das Protokoll ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Entgegennahme des Jahresberichtes, Entgegennahme des Rechnungsberichtes, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins kann nur auf der Mitgliederversammlung geändert werden. Dabei müssen bei der satzungsändernden Sitzung mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Vereins-Mitglieder anwesend sein.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ändern.

2. Über einen Antrag zur Änderung dieser Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dieser den Mitgliedern im Wortlaut mindestens zwanzig Tage vor der Beschlussfassung in Textform zuging.

3. Einen Antrag auf Satzungsänderung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Im Verlauf einer Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen nur beantragt werden, wenn sie sich auf die gleiche Materie beziehen, die in der Einladung angekündigt worden ist.

4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ändern.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter:innen. Der Vorstand kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein entweder von der/dem ersten Vorsitzenden allein oder den beiden Stellvertreter:innen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die Stellvertretende von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Frist bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Vorstandssitzungen werden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen von der Vorsitzenden einberufen.

5. Der Vorstand beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die Durchführung von Projekten und über seine sonstigen Aufgaben im satzungsgemäßen Rahmen.

6. Der Vorstand legt seine interne Aufgabenteilung selbst fest und kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit Einstimmigkeit zu beschließen ist.

7. Vorstandsbeschlüsse sind in Ergebnisprotokollen schriftlich festzuhalten.

§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand kann eine(n) oder mehrere Geschäftsführer:innen bestellen, der/die beauftragt werden kann, den Verein zu vertreten bzw. die Geschäfte des Vereins zu führen.

2. Die Einzelheiten dieser Geschäftsführung sind in einer vom Vorstand einstimmig verabschiedeten Geschäftsordnung gesondert zu regeln.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung dieses Vereins ist mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden (Aller), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend-Kulturarbeit zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2023 einstimmig verabschiedet.

Homepage: www.tintenklecks-verden.de
Email : buero@tintenklecks-verden.de
Holzmarkt 13, 27283 Verden
Tel 04231- 61 444